

### Informationen über die Anpassung und Finanzierung von Hörgeräten im IV-Alter und bei IV-Besitzstand

Bitte beachten Sie folgendes Vorgehen:

- **Anmeldung:** Melden Sie sich mit einem speziellen Formular bei der IV an.
- **Anspruchsberechtigung:** Die Sozialversicherung erteilt dem Ohrenarzt Ihrer Wahl den Auftrag zur Durchführung eines Gutachtens. Er führt eine Höruntersuchung durch, stellt eine Diagnose und beurteilt, ob Anspruch für eine Finanzierung durch die IV besteht. Er berät Sie über die verschiedenen für Sie geeigneten Möglichkeiten der Hörgeräte-versorgung. Das Gutachten wird der Sozialversicherung, sowie gegebenenfalls dem von Ihnen bestimmten Hörgeräte-Akustiker zugeschickt.
- **Beratung:** Der Hörgeräte-Akustiker berät Sie über die verschiedenen Möglichkeiten. Testen Sie allenfalls auch mehrere Geräte und informieren Sie sich genau über die Kosten und eingeschlossenen Leistungen.
- **Auswahl:** Er wählt aufgrund der finanziellen Vorgaben und Ihrer Wünsche ein für Sie passendes Hörgerät aus und programmiert es entsprechend Ihrem Hörverlust.
- **Finanzierung:** Wenn alles in Ordnung und zu Ihrer Zufriedenheit ist, sind Sie selber verantwortlich, die Rechnung der IV-Stelle einzusenden.
- **Überprüfung:** Ist die Hörgeräteversorgung abgeschlossen, kann auf Ihren Wunsch mit den angepassten Geräten durch den Ohrenarzt eine Abschlusskontrolle durchgeführt werden, welche zu Lasten der

Krankenkasse oder Ihnen selber geht. Die Sozialversicherungen finanzieren keine Abschlusskontrolle mehr.

### Die Sozialversicherungen leisten einen Pauschalbeitrag an die Hörgeräteversorgung.

Werden Hörgeräte erstmals vor dem Erreichen des AHV-Alters beansprucht, wird ein Pauschalbeitrag von der IV geleistet. Die IV bleibt auch leistungspflichtig, wenn man das AHV-Alter erreicht hat (sog. Besitzstandwahrung).

#### Pauschalbeiträge der Invalidenversicherung

Geräte und Dienstleistung (höchstens alle 6 Jahre, Rechnungsbeleg notwendig)  
 Einseitige Versorgung (nur für ein Ohr) 840 Franken  
 Beidseitige Versorgung (für beide Ohren) 1'650 Franken

### Leistungen im IV-Alter und bei IV-Besitzstand

Nach Ablauf von **6 Jahren** besteht der Anspruch auf eine Neuversorgung, falls die Hörgeräte nicht mehr ihren Dienst tun.

Bei akuter Hörverschlechterung kann eine Neuversorgung durch den Ohrenarzt vorzeitig in die Wege geleitet werden.

Die IV zahlt eine jährliche Pauschale an die Kosten der Hörgerätebatterien:

Pauschale für Batterien (kein Kaufbeleg notwendig)  
 Einseitige Versorgung (nur für ein Ohr) 40 Franken / Jahr  
 Beidseitige Versorgung (für beide Ohren) 80 Franken / Jahr

Beiträge an Reparaturen werden nur ausgerichtet, wenn diese durch den Hersteller des Gerätes vorgenommen wurden und wenn die Rechnung oder die Quittung des Herstellers und des Verkäufers der IV-Stelle eingereicht wird. Reparaturen, die im Akustikergeschäft



## Klinik für ORL

durchgeführt werden können, werden nicht vergütet. Im ersten Betriebsjahr sind Mängel am Gerät durch die Garantie des Herstellers gedeckt

Reparaturkostenpauschale für Geräte, die mehr als 1 Jahr alt sind (Belege notwendig) Reparatur der Elektronik	200 Franken
Andere Reparaturen	130 Franken

### TIPPS

- Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, mehrere Hörgeräte auszuprobieren. **Testen Sie mehrere Geräte.** Denn nur so können Sie das optimale Gerät finden und den Wert einer Aufzahlung abschätzen.
- Das teuerste Gerät ist nicht immer das beste Hörgerät für Sie. Fragen Sie nach Angeboten, deren Preis mit den Pauschalbeiträgen der IV abgedeckt ist. Fragen Sie auch nach den Kosten der Anpassungsarbeit und den Serviceleistungen in den 6 Jahren nach dem Kauf. Sprechen Sie diese zusätzlichen finanziellen Aufwendungen deshalb vorher mit dem Hörgeräte-Akustiker ab. Wenn keine definitive Anpassung zustande kommt, kann der Akustiker Ihnen eine Entschädigung für das probeweise Überlassen der Hörgeräte verrechnen.
- Lassen Sie sich vom Akustiker über die **Vor- und Nachteile** der im Handel erhältlichen Hörgeräte informieren.
- Wählen Sie das Gerät nicht nur nach kosmetischen Gesichtspunkten aus.
- Testen Sie die Hörgeräte in möglichst vielen unterschiedlichen **Alltags-Situationen**. Halten Sie die **Eindrücke und Auffälligkeiten**, die Sie als störend empfinden, möglichst schriftlich fest und teilen Sie diese dem Akustiker mit. Nur so ist es möglich, die Hörgeräte optimal einzustellen.
- Die Anpassungsphase erfordert von Ihnen **Geduld und Zeit**. Denn es sind mehrere Konsultationen beim Akustiker nötig.
- Zum Hörgerät gehört neben der Anpassung auch die **Nachbetreuung**. Deshalb sind spätere Messungen und Nachregulierungen der Hörgeräte sinnvoll und empfohlen.
- Informieren Sie Ihren Ohrenarzt offen über Ihre Eindrücke und **Ihre Zufriedenheit** mit der Hörgeräteanpassung anlässlich einer allfälligen Abschlusskontrolle.
- Ihr Anbieter muss Ihnen eine **Rechnung** abgeben, in der er alle verlangten Angaben aufführt. Diese sind auf der Rückseite des Rechnungsformulars beschrieben, das Sie von der IV-Stelle erhalten haben. Das Rechnungsformular "Rechnung Hörgeräteversorgung" können Sie auch im Internet herunterladen. Füllen Sie das Rechnungsformular aus und reichen Sie es zusammen mit einer Kopie der Rechnung Ihres Hörgeräteanbieters bei Ihrer IV-Stelle ein. Die IV überweist Ihnen den Betrag, auf den Sie Anspruch haben.

